

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 12 RK 16/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

**g e g e n**

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 1988 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. März 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit einer Beitragsentrichtung. Den Schwerpunkt der Revision bildet jedoch die Frage, ob das Landessozialgericht (LSG) zu Unrecht einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt hat.

Die Klägerin übersandte der Beklagten ihre in den Jahren 1964 bis 1977 gekauften Beitragsmarken zur Rentenversicherung im Wert von 32.190,- DM und begehrte deren Verbuchung für die Zeit von 1964 bis 1976. Die Klägerin hatte diese Marken auf zwei Zettel aufgeklebt. Die Sendung ging am 31. Dezember 1978 bei der Beklagten ein. Die Beklagte entsprach dem Antrag, soweit Marken für das Jahr 1976 entrichtet worden waren, lehnte aber im übrigen die Verbuchung der Beiträge ab und zahlte 25.926,- DM an die Klägerin zurück (Bescheid vom 28. März 1983; Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 1984). Zur Begründung führt sie aus, daß das Aufkleben auf ein Blatt Papier keine wirksame Beitragsentrichtung sei.

Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main -SG- vom 24. Februar 1986). Das Urteil konnte der Klägerin wegen Abwesenheit nicht unmittelbar zugestellt werden. Es wurde unter Einlegung einer Benachrichtigung in den Briefkasten der Klägerin am 23. April 1986 durch Niederlegung beim Postamt 8501 Schwarzenbruck 1 zugestellt. Nachdem es dort nicht abgeholt worden war, wurde es am 24. Juli 1986 an das SG zurückgesandt. Von dort wurde es am 12. August 1986 mit einfachem Brief erneut an die Klägerin abgesandt, die es nunmehr auch erhielt.

Das LSG hat durch Urteil vom 10. März 1987 die Berufung als unzulässig verworfen, da die Berufungsfrist nicht eingehalten worden sei. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil sei der Klägerin am 23. April 1986 durch Niederlegung bei der Postanstalt ordnungsgemäß zugestellt worden. Mit diesem Tage habe der Lauf der Berufungsfrist begonnen. Sie habe gemäß § 64 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 23. Mai 1986 (Freitag) geendet. Die Klägerin habe die Berufung aber erst am 12. September 1986 eingelegt. Der Klägerin könne keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (§ 67 Abs 1 SGG). Sie sei nicht ohne Verschulden an der Wahrung der Berufungsfrist gehindert gewesen. Ihre eidesstattliche Versicherung, daß sie keinen Benachrichtigungsschein zur Abholung einer Postsendung erhalten habe, reiche für die Wiedereinsetzung nicht aus. Damit lasse sich die gesetzliche Fiktion der Zustellung allein nicht beseitigen. Die Postzustellungsurkunde als öffentliche Urkunde begründe gemäß § 418 Abs 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) grundsätzlich vollen Beweis dafür, daß der Post-



zusteller im Falle der Ersatzzustellung die vorgesehene Mitteilung in den Hausbriefkasten eingelegt habe. Insoweit fehlten jegliche Anhaltspunkte für einen abweichenden Geschehensverlauf.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, das LSG habe sie, obwohl nicht anwaltlich vertreten, nicht ausreichend auf die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte hingewiesen. Wäre dies geschehen, so hätte die Klägerin eine eidesstattliche Versicherung ihres Mannes H W vorlegen können, der den Briefkasten regelmäßig geleert habe. Dieser könne bekunden, daß er in der Post keinen Benachrichtigungsschein vorgefunden habe.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Zug um Zug gegen Wiedereinzahlung des Betrages von 25.926,- DM freiwillige Beiträge für die Jahre 1964 bis 1975 zu verbuchen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, daß es keine Rechtsgrundlage für die Verbuchung der übersandten Beitragsmarken gebe.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das LSG hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 SGG mit unzutreffenden rechtlichen Erwägungen versagt und dementsprechend weitere erforderliche Erörterungen und Ermittlungen nicht vorgenommen.

Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist zu entnehmen, daß die Wiedereinsetzung nach Auffassung des LSG daran scheitert, daß die Postzustellungsurkunde den Beweis für eine Einlegung der Benachrichtigung in den Briefkasten liefert. Das ist unzutreffend. Die Einlegung in den Briefkasten ist lediglich Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Zustellung, die wiederum Voraussetzung dafür ist, daß die Berufungsfrist überhaupt zu laufen beginnt. Die Postzustellungsurkunde beweist indes nicht, daß die Klägerin die



Benachrichtigung auch tatsächlich erhalten und schuldhaft die Berufungsfrist versäumt hat; denn dazu sind in dieser Urkunde keine Angaben gemacht.

Gemäß § 63 Abs 2 SGG erfolgt die Zustellung von Urteilen nach den §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Nach § 3 VwZG kann die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde erfolgen. Für diesen Fall gelten die §§ 180 bis 186 und 195 Abs 2 ZPO. § 182 ZPO sieht für den Fall, daß keine Person angetroffen wird, der die Sendung gemäß §§ 180, 181 ZPO zugestellt werden kann, die Möglichkeit einer Ersatzzustellung durch Niederlegung beim Postamt vor. Dabei ist eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise zu übermitteln. Darüber, daß dies hier geschehen ist, begründet die Postzustellungsurkunde - wie das LSG mit Recht ausgeführt hat - gemäß § 418 Abs 1 ZPO vollen Beweis. Die Klägerin hat demgegenüber auch keine Gründe vorgebracht, die die Richtigkeit der Urkunde in Zweifel ziehen könnten.

Hiermit ist aber lediglich die ordnungsgemäße Zustellung festgestellt, und daraus ergibt sich auch, daß die Berufungsfrist bereits abgelaufen war, als die Klägerin Berufung eingelegt hat.

Für die Frage, ob ihr gemäß § 67 Abs 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, ist die ordnungsgemäße Zustellung zwar Voraussetzung, weil ohne ordnungsgemäße Zustellung die Frist nicht zu laufen beginnen und daher auch nicht ablaufen konnte. Es ist aber bei ordnungsgemäß erfolgter Zustellung nicht schon die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen; denn hierfür ist zu prüfen, ob die Klägerin während des Laufs der Berufungsfrist ohne Verschulden gehindert war, die Berufung rechtzeitig einzulegen. Ein Grund hierfür könnte sein, daß die Benachrichtigung trotz Einlegung in den Briefkasten die Klägerin nicht erreicht hat. Diese Frage hätte das LSG mit der Klägerin erörtern und, soweit sich hierfür Anhaltspunkte ergaben, entsprechende Beweise erheben müssen.

Damit das LSG dieses nachholt, hat der Senat die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

